

4. Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens begonnen werden, ist das Doppelte der vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 angegebenen Sätze zu entrichten.

Fahrten, welche nach 11 Uhr Abends und über 7 Uhr Morgens sich ausdehnen, werden nach Ablauf der ersten 15 in die Nachtzeit beziehentlich Tageszeit fallenden Minuten nach den Sätzen für die Nacht- beziehentlich Tageszeit bezahlt.

Maßgebend für die Grenze der Tages- bez. Nachtdienstzeit ist bei Fahrten von und nach den Bahnhöfen die Uhr des betreffenden Bahnhofes, bei allen übrigen Fahrten auf dem rechten Elbufer die Uhr des Neustädter Rathhauses, auf dem linken Elbufer die Uhr des Kreuzthurmes.

Bei Fahrten nach den oben unter Nr. 2 bezeichneten Ortschaften und Punkten, mit

alleiniger Ausnahme der Fahrten nach der Albertstadt (Militäretablissemments), bezüglich deren es bei der Nachttaxe für die Stadt verbleibt, tritt schon von Abends 10 Uhr an der erhöhte Fahrpreis ein.

Für im Hause der Droschkenbesitzer zum Abholen bestellte Nachtdroschken ist zu dem tagmäßigen Lohnsatze für die Fahrt ein Zuschlag von 50 Pfennigen zu entrichten, daneben aber die Abforderung der vorstehends unter Nr. 3 gedachten Abholungsgebühr unzulässig.

5. Gepäc unter einem Gewichte von 10 Kilogramm wird frei befördert; für Gepäc im Gewichte von 10 bis einschließlich 25 Kilogramm sind 20 Pfennige, für Gepäc von über 25 bis einschließlich 50 Kilogramm 40 Pfennige u. s. f. bei einem Mehrgewichte bis zu 50 Kilogramm je 40 Pfennige mehr zu bezahlen.

Bei Fahrten, welche über die Grenzen des Stadtbezirks hinausgehen, ist für das Gepäc der zweifache Betrag vorerwähnter Lohnsätze zu entrichten.

Die Nachttaxe leidet auf dasselbe keine Anwendung.

6. Ueber die unter Nr. 2 genannten Ortschaften und Punkte hinaus bis nach folgenden Ortschaften:

Coswig, Moritzburg, Hermsdorf, Diegau mit Augustusbad, Radeberg, Schenkühel an der Baugner Chaussee, Bannewitz, Kleinsiedlitz bei Heidenau, Dohna, Wendisch-Carsdorf, Rabenau, Tharandt, Wilsdruff, Gauernitz ist der Kutscher zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fahrgäste zu befördern. Der Fahrpreis dahin ist vor Beginn der Fahrt durch freie Vereinbarung zwischen Kutscher und Fahrgast festzusetzen. Noch weiter über diese Ortschaften hinaus zu fahren ist den Kutschern untersagt.

Fahrpreisliste für die Droschken II. Klasse mit dem Fahrpreisanzeiger „Multinom“.

I. Stadtfahrten.

Grundtaxe.

Am Tage 50 Pf. Nachts 1 Mk.

Dafür werden gefahren:

1 Person	1600 Meter,
2 Personen	1333 Meter,
3 Personen	1140 Meter,
4 Personen	1000 Meter.

Nach Abfahung der Grundtaxenstrecke werden für 10 Pf. weiter gefahren

am Tage:	nachts:
1 Person 800 Meter,	400 Meter,
2 Personen 666 Meter,	333 Meter,
3 Personen 570 Meter,	285 Meter,
4 Personen 500 Meter,	250 Meter.

Brücken-, Fahr- und Begegeld, sowie Bahnhofszuschlag sind besonders zu zahlen.

II. Landfahrten.

Es werden für die unter I verzeichneten Fahrpreise von 50 Pf. bez. 10 Pf. am Tage und 1 Mk. bez. 10 Pf. nachts nur $\frac{2}{3}$ der daselbst angegebenen Grundtaxen- und 10 Pfennig-Strecken gefahren.

III. Wartezeit.

Für Tag und Nacht gleich hoch 1 Mk. 50 Pf. die Stunde, demnach je 4 Minuten 10 Pf.

IV. Gepäc.

Unter 10 kg ist frei, 25 kg kosten 20 Pf., 50 kg 40 Pf., 100 kg 80 Pf., 150 kg 120 Pf.

Die Beträge für Gepäc und Wartezeit sind nicht besonders zu bezahlen, sondern kommen beim angezeigten Fahrpreis mit zum Ausdruck.

Standplätze für die Droschken II. Klasse.

(Die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl der Droschken an, welche auf dem betreffenden Standplatz auffahren können.)

1. **Altmarkt**, nördliche Seite gegenüber der Häuserreihe, innerhalb der Fußbahn (12); an den Jahrmärktstagen und dem Christmarkte vom Tage der Anfuhr des Budenbaumaterials bis nach dessen Wiederabfuhr (6).

2. **Altmarkt**, westliche Seite, gegenüber der zwischen der Webergasse und Schöffelstraße gelegenen Häuserreihe, innerhalb der Fußbahn (3-6).

3. **Amalienplatz**, längs der westlichen Seite an der Einmündung der Zeughausstraße (3-6).

4. **Ammonstraße**, am Hause gr. Plauensche Straße Nr. 37 (3-6).

5. **Annenstraße**, an der nordöstlichen Seite der Annenkirche am Geländer (3-6).

6. **Antonstraße**, an der Mauer des Grundstückes Nr. 1 (2-5).

7. **Barbarossaplatz**, gegenüber dem Hötel Sachsenhof, bez. entlang dem nördlich gelegenen Schmuckplatze (1-3).

8. **Baugner Straße**, am Grundstücke „Goldner Löwe“ (4 und 2).

9. **Bischofsweg**, vor der Garteneinfriedigung des Grundstückes Nr. 6, Ecke der Königsbrücker Straße (4-8).

10. **Bismarckplatz**, in der Verlängerung der Strehlener Straße längs der Fußbahn an der Anlagenseite (2-12).

11. **Bürgerwiese**, auf der rechten Seite der von der Zinzendorf- nach der Lüttichaustraße führenden Fahrbahn (2-4).

12. **Bürgerwiese** (alte Dohnaische Landstraße), längs der Promenadengangbahn gegenüber dem Eckhause Zinzendorfstraße Nr. 2 (2-4).

13. **Bürgerwiese**, auf der östlichen (linken) Seite der von der Albrechtstraße nach der Lessingstraße führenden Fahrbahn (2-4).

14. **Circusstraße**, Ecke der Grunaer Straße vor den Häusern Circusstraße Nr. 21 und 23 (3-5, weitere Droschken in beliebiger Anzahl von Abends 9 Uhr ab bis zum Schlusse der Vorstellungen im Residenztheater nachgelassen).

Anmerkung: Bei Schluß der Vorstellungen im Residenztheater haben die Stand-Droschken rechts (nördlich) vom Theaterausgange in der Richtung nach diesem Aufstellung zu nehmen.

15. **Dippoldiswaldaer Platz**, vor dem Hause Dippoldiswaldaer Platz Nr. 2 innerhalb der beiden Fußbahnen (4-8).

16. **Dürerplatz**, Ostseite, gegenüber den Häusern Nr. 19 und 20 (2-8).

17. **Eliasstraße**, Westseite, am Treffpunkte derselben mit der Grunaer Straße (4-12).

18. **Ferdinandplatz**, vor den Rundtheilen westlich der Victoriastraße — dem Brunnen gegenüber — (je 2).

19. **Falkenstraße**, vor dem Hause Nr. 18 (3-5).

20. **Friedrichs-Allee**, längs der Fußbahn des Kaufhauses (8), und zum Nachrüden: längs der Fußbahn an der reformirten Kirche (3 — ohne Zwang zum Auffahren).

21. **Georgplatz**, gegenüber den Häusern Nr. 12-16 jenseits der Fahrbahn (2-5).

22. **Johann Georgen-Allee**, längs der Fußbahn an dem Grundstücke Zinzendorfstraße Nr. 46 (1-3).

23. **Kaiser Wilhelm-Platz**, neben der Poliklinik (2-5).

24. **Königsbrücker Platz**, längs der nördlichen Seite zwischen Oppell- und Fichtenstraße (3 — ohne Zwang zum Auffahren).

25. **Königstraße**, längs der südlichen Seite der Allee nach dem Albertplatze (1-3).

26. **Könnersstraße**, entlang der rechten Fußbahn am Bahnhofe Wettinerstraße (4-6).